

Internationaler Strafgerichtshof

Die Juristenkommission der Vereinten Nationen hat bereits 1951 in ihrem Entwurf für ein Internationales Völkerstrafrecht angemahnt, unter die zwölf Straftatbestände den folgenden aufzunehmen: „Unterstützung oder Duldung terroristischer Betätigung in einem anderen Staat“; in diesem Zusammenhang wurde gefordert, einen UN-Strafgerichtshof zu errichten.

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 erscheinen die dafür genannten Gründe in einer neuen Aktualität: Dem Terrorismus ist um des Friedens willen nicht mit der geächteten Waffe des Krieges und auch nicht mit militärischen Mitteln, sondern polizeilich und gerichtlich entgegenzutreten. Als die UN-Generalversammlung 1997 eine Resolution zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verfaßte, bezeichnete sie daher folgerichtig die Terrorakte als kriminelle und nicht als militärische Vergehen und wollte sie strafrechtlich verfolgt sehen. Internationale Vergehen durch ein internationales Gremium zu verurteilen, ist auch stimmiger. Jedes Strafverfahren weist zudem darauf hin, daß Schuld nur Individuen, nicht aber Kollektive wie ein Volk, auf sich laden können. Ein ganzes Volk in Mitleidenschaft zu ziehen, ist ungerecht und oft Quelle neuen Unrechts. Schließlich verzichtet der, der sich *Rechtsverfahren* unterwirft, darauf, *Recht* um jeden Preis herstellen zu wollen. Wer Regeln bejaht, befragt deshalb kritisch ungezügelteres Verhalten und blinde Gewalt. Damit trägt das Verfahren als solches zur Versöhnung bei.

Aus diesen Gründen machte sich die Mehrheit der Staaten daran, einen Internationalen Strafgerichtshof zu gründen, der im Gegensatz zu den UN-Gerichten für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien kein UN-Organ, sondern eine Institution der Staatengemeinschaft sein wird. Allerdings wird das Gericht erst dann seine Arbeit aufnehmen können, wenn 60 Staaten die Gründungsurkunde, das Statut, ratifiziert haben (Art. 126); es kann nur über Straftaten urteilen, die nach diesem Zeitpunkt verübt wurden (Art. 11 und 24). Zum Motiv, den Internationalen Strafgerichtshof zu gründen, heißt es im Statut, es würden Verbrechen solchen Ausmaßes verübt, daß es für die „internationale Gemeinschaft“ unerträglich sei, solche Straftaten ungeahndet zu lassen. Daher wird das Gericht ergänzend zu den nationalen Gerichten bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zuständig sein; ob auch bei Angriffskrieg, ist noch nicht entschieden (Art. 5-8). Zu ahnden sind die Verbrechen, die auf dem Territorium eines Signatarstaates, und die Taten, die von einem über 18jährigen Staatsangehörigen der Unterzeichnerländer wo auch immer begangen wurden. Auch ist man fest entschlossen, die Urheber solcher Verbrechen nicht von der

Bestrafung auszunehmen; so können sich gemäß Art. 27 des Statuts Staats- und Regierungschefs nicht mehr auf die Staatsimmunität berufen. Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden. Mit drei Instanzen, einer Staatsanwaltschaft und einer Registratur wird er subsidiär tätig sein, denn weiterhin bleiben zuerst die staatlichen Gerichte gefordert, die Verbrechen abzuurteilen.

Das Gericht soll sämtliche bedeutenden Rechtsordnungen und Kulturen repräsentieren sowie „in fairer Weise“ aus Frauen und Männern bestehen; kein Staat darf mehr als einen Richter stellen. Gegenüber einem solchen Gericht greift der Vorwurf nicht, daß Opfer über Täter oder Sieger über Besiegte urteilen. Die 18 hauptamtlichen Richter werden für je neun Jahre tätig sein, das Verbot der Wiederwahl und der Verlängerung der Amtszeit soll Unabhängigkeit garantieren (Art. 36). Während das Nürnberger Tribunal von 1945/46 noch in einziger und letzter Instanz urteilte, sind nun drei Instanzen vorgesehen. Um die Arbeit des Gerichtes hilfreich zu unterstützen, wird jährlich eine Versammlung der Vertragsstaaten stattfinden (Art. 112). Alle dem Statut beigetretenen Staaten tragen zur Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs bei (Art. 113 ff.) Wo Verfassungen es verbieten, Bürger auszuliefern, sie dem gesetzlichen Richter zu entziehen und Sondergerichte einzurichten, sind Änderungen und Angleichungen im nationalen Recht vorzunehmen. So hat der Deutsche Bundestag vor einem Jahr die Grundgesetzänderung zur Anpassung an den Internationalen Gerichtshof einstimmig beschlossen.

Diesem Statut mit seinen 128 Artikeln stimmten am 18. Juli 1998 120 Staaten zu, sieben votierten dagegen – die USA, China, Israel, Jemen, Irak, Katar und Libyen –, und 21 enthielten sich, unter ihnen Indien, Staaten der arabischen Liga wie Sudan, Syrien und Ägypten, Trinidad, Tobago und die Türkei. Daß das Statut nicht weltweit ratifiziert wird oder daß sich im Gegenzug gegen diese Internationalisierung neue Nationalismen melden, ist nicht nur eine vage Befürchtung: „The American Service Members’ Protection Act“ der USA droht jedem dem Statut beitretenden Staat – NATO-Staaten ausgenommen – mit Nachteilen. Schwierig wird es aber immer sein, jeglichen Anschein von Parteilichkeit zu vermeiden. Leider räumt das Statut dem UN-Sicherheitsrat das Recht ein, durch Resolution die Zuständigkeit des Gerichts für bestimmte Personen für maximal 24 Monate aufzuheben (Art. 16). Jede Vergesetzlichung wird auch zu neuen Gesetzesbrüchen und raffinierten Umgehungen führen. Der Internationale Strafgerichtshof verfügt zudem über keine eigenen Verhaftungsorgane; außerdem fehlen noch die zu ahndenden Delikte, welche Terrorgruppen begehen. Hier ist nachzubessern. Es ist jedoch zu erwarten, daß der Internationale Strafgerichtshof das Rechtsgewissen und den Menschenrechtsschutz von Tätern wie auch Opfern und damit das Rechtsgewissen der internationalen Gemeinschaft artikuliert, klärt und festigt.

Norbert Brieskorn SJ